

XIX. GP-NR
Nr. 710 10
1995-03-10

A n f r a g e

der Abgeordneten Kampichler
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Absetzbeträge zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Gem. § 33 Abs. 4 EStG werden Absetzbeträge zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gewährt, nämlich der Alleinverdienerabsetzbetrag und der Kinderabsetzbetrag.

Nun wird nach dem Einkommensteuergesetz der Alleinverdienerabsetzbetrag auch dann gewährt, wenn ein Alleinverdiener mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft als der Ehe lebt. Dies ist insofern systemwidrig, als eine Lebensgemeinschaft - im Gegensatz zur Ehe - keine gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Partner auslöst, die steuerrechtlich abzugelten wären.

Gem. § 33 Abs. 4 Z. 3 werden Kinderabsetzbeträge an getrennt lebende Eltern doppelt ausbezahlt, was zu doppelten Kosten für den Staatshaushalt führt. In Zeiten, in denen auf Grund der Budgetkonsolidierung alle Staatsausgaben zu überprüfen sind, müssen auch diese Leistungen hinterfragt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

1. In wie vielen Fällen wird für eheähnliche Verbindungen der Alleinverdienerabsetzbetrag gewährt, obwohl durch eine Lebensgemeinschaft keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Partner begründet wird?

- 2 -

2. Was kostet dem österreichischen Steuerzahler die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages für jene, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben?
3. In wie vielen Fällen werden für getrennt lebende Eltern Kinderabsetzbeträge doppelt ausbezahlt?
4. Welche Kosten entstehen durch die doppelte Gewährung von Kinderabsetzbeträgen für den Staatshaushalt?